

Klimagerechte Bauleitplanung in Coesfeld

Leitfaden mit Festsetzungen/Kennzahlen für zukünftige Bebauungspläne in Neubaugebieten in Coesfeld



Coesfeld, April 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Vorbemerkungen.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	4
3.	Themen, Ziele und Handlungsfelder	6
3.1	Handlungsfeld Dachbegrünung (und Fassadenbegrünung).....	6
3.2	Handlungsfeld Versiegelung von Flächen/Bebauungsdichte.....	7
3.3	Handlungsfeld Bepflanzung	7
3.4	Handlungsfeld Oberflächen und Materialien.....	8
3.5	Handlungsfeld Wasser	8
3.6	Handlungsfeld Mobilität	9
3.7	Handlungsfeld Erneuerbare Energien.....	9
4.	Anwendung des Leitfadens in der Praxis.....	9
5.	Fazit und Ausblick	10
	Anlagen	12

Dieser Leitfaden wurde mit Unterstützung durch künstliche Intelligenz (ChatGPT) erstellt.

1. Einleitung und Vorbemerkungen

Der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zählen zu den zentralen Herausforderungen der kommunalen Stadtentwicklung. Auch die Stadt Coesfeld ist zunehmend mit steigenden Temperaturen, häufigeren Starkregenereignissen sowie veränderten Niederschlagsmustern konfrontiert. Gleichzeitig trägt die Siedlungsentwicklung zu Energieverbrauch, Flächeninanspruchnahme und Treibhausgasemissionen bei. Die (verbindliche) Bauleitplanung ist daher ein entscheidendes Instrument, um Klimaschutz und Klimaanpassung in die Entwicklung neuer Baugebiete zu integrieren.

Die Stadt Coesfeld hat mit dem Beschluss ihres integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes (Klimaschutzkonzept) das Ziel festgelegt, die Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet bis zum Jahr 2030 um 30 % und bis zum Jahr 2050 um 80 % gegenüber dem Basisjahr 2016 zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, müssen klimaschutzrelevante Anforderungen auch für die Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Der vorliegende Leitfaden dient dazu, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in Bebauungsplanverfahren für neue Baugebiete zu implementieren. Er schafft eine einheitliche, fachliche Grundlage für die Prüfung und Festsetzung klimarelevanter Maßnahmen in Bebauungsplänen. Gleichzeitig unterstützt er eine transparente und nachvollziehbare Abwägung im Planungsprozess.

Kern des Leitfadens ist die Entwicklung eines strukturierten Verfahrens mit einer Prüfpflicht für sieben Handlungsfelder der klimawandelgerechten Bauleitplanung in neuen bzw. zukünftig entstehenden Wohn- und Gewerbegebieten (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-, MU-, GE-, GI-, SO -Gebiete):

- Dach- und Fassadenbegrünung,
- Versiegelung von Flächen/Bebauungsdichte,
- Bepflanzung von Flächen,
- Oberflächen und Materialien,
- (Hoch-)Wasser,
- Mobilität sowie
- erneuerbare Energien.

Jedes Handlungsfeld wird bei Bebauungsplanverfahren dahingehend überprüft, ob verbindliche Festsetzungen für neue Wohn- und Gewerbegebiete in Coesfeld vorgenommen werden können.

Der Leitfaden basiert auf den Handlungsfeldern der Stadt Hamm („Klimawandelgerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung“) und wurde für die örtlichen Rahmenbedingungen der Stadt Coesfeld angepasst. In versch. Formaten (u. a. in Workshops und Ausschusssitzungen) sind die Inhalte des Leitfadens mit Angehörigen von politischen Gremien und der Fachverwaltung diskutiert worden.

Im Rahmen von interfraktionellen Workshops wurde auch die Herangehensweise diskutiert, in Bebauungsplanverfahren verstärkt qualitative Zielvorgaben – etwa zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder zum Wasserrückhaltevermögen je Grundstück – zu formulieren, anstelle konkreter Festsetzungen. Dieser Ansatz ist inhaltlich nachvollziehbar, lässt sich jedoch nicht unmittelbar in der Systematik der Bebauungspläne umsetzen. Bebauungspläne sind als rechtsverbindliche Instrumente (Satzung der Gemeinde) an die Vorgaben des Baugesetzbuches gebunden und ermöglichen ausschließlich die Festsetzung konkret bestimmbarer, städtebaulich begründeter Nutzungen sowie baulicher und technischer Rahmenbedingungen. Allgemeine Zielstellungen oder quantitative Leistungskennwerte ohne unmittelbaren Flächen- oder Anlagenbezug entfalten hingegen **keine hinreichende Bestimmtheit** und sind daher **nicht festsetzungsfähig**. Entsprechende Zielvorgaben zum klimagerechten Bauen – auch bei Einzelvorhaben im Bestand - können vielmehr auf anderen Ebenen (z. B. in städtebaulichen Verträgen) definiert werden. Die Anwendung der Inhalte dieses Leitfadens ist ggf. bei Bauvorhaben im Bestand bzw. bei Vorhaben, die keine Bauleitplanung auslösen, zu prüfen (s. Kap. 5).

Übergeordnetes Ziel dieses Leitfadens ist es, ein praxistaugliches Instrument für die Verwaltung, welches Klimaschutz und Klimaanpassung frühzeitig in Planungsprozesse integriert und gleichzeitig eine klare Orientierung für Politik, Planung und Projektentwicklung bietet, zu erlangen.

Mit dem Beschluss dieses Leitfadens verpflichtet sich die Stadt Coesfeld im Sinne einer kommunalen Selbstbindung, die klimarelevanten Anforderungen systematisch in allen neuen Bebauungsplanverfahren für neue Baugebiete zu prüfen und – soweit rechtlich möglich und städtebaulich begründet – verbindlich festzusetzen.

Exkurs: Klimagerechte Bauleitplanung im Kreis Coesfeld

Derzeit werden zudem auf Ebene des Kreises die in den jeweiligen Kommunen bereits angewandten Festsetzungen und Regelungsansätze zum klimagerechten Bauen systematisch erfasst und ausgewertet. Ziel dieses Prozesses ist es, bestehende Erfahrungen, bewährte Instrumente und unterschiedliche Herangehensweisen vergleichend zusammenzuführen. Auf dieser Grundlage soll perspektivisch ein kreisweit abgestimmter Leitfaden entwickelt werden, der eine einheitliche Orientierung bietet und zugleich ausreichend Spielraum für lokale Besonderheiten lässt. Der vorliegende Leitfaden der Stadt Coesfeld ist in diesem Zusammenhang als ein Baustein zu verstehen, der in einen übergeordneten Abstimmungs- und Entwicklungsprozess eingebettet ist und diesen aktiv unterstützt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die klimagerechte Bauleitplanung ist in ein vielschichtiges Gefüge aus verfassungsrechtlichen, europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben eingebettet. Diese bilden nicht nur den rechtlichen Rahmen, sondern eröffnen zugleich konkrete Handlungsspielräume für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung.

Europarechtliche Impulse

Auf europäischer Ebene setzt die EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, WVO) wichtige Impulse für die Entwicklung urbaner Räume. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem dazu, städtische Ökosysteme (Art. 8) **zu erhalten** und langfristig **zu verbessern**. Ziel ist es, den Anteil und die Qualität von Grün- und Freiflächen sowie naturnahen Strukturen in Städten zu sichern und auszubauen. Der zugehörige Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans der Bundesrepublik (NWP) liegt seit Anfang April vor und ist laut WVO am 1. September 2026 der EU-Kommission vorzulegen.

Für die Bauleitplanung ergibt sich daraus eine klare strategische Orientierung: Maßnahmen wie Entsiegelung, Regenwasserrückhalt, Begrünung von Dächern und Fassaden oder die Integration von blau-grüner Infrastruktur tragen unmittelbar zur Umsetzung dieser europäischen und nationalen Zielsetzungen bei. Der Leitfaden steht somit im Einklang mit den europäischen Anforderungen und unterstützt deren praktische Umsetzung auf kommunaler Ebene.

Verfassungsrechtlicher Auftrag

Mit Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel verankert. Daraus ergibt sich ein langfristig angelegter Handlungsauftrag für alle staatlichen Ebenen, auch für die kommunale Bauleitplanung. Klimaschutz und Klimaanpassung

sind damit nicht lediglich politische Zielsetzungen, sondern besitzen eine verfassungsrechtliche Legitimation und Gewichtung im Rahmen der planerischen Abwägung. Insbesondere Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser, zur Minderung von Hitzeinseln oder zur Stärkung städtischer Ökosysteme lassen sich hierauf stützen.

Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Zentrale Grundlage der Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch. Es verpflichtet in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 dazu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, zu berücksichtigen.

Über die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB können zahlreiche Maßnahmen mit Bezug zu Wasser, Boden, Klima und Ökologie rechtssicher umgesetzt werden, u. a.:

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise und überbaubare/nicht überbaubare Flächen
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Bepflanzung

Damit stellt das BauGB ein zentrales Umsetzungsinstrument für die im Leitfaden beschriebenen Handlungsfelder dar.

Weitere gesetzliche Grundlagen

Das Wasserhaushaltsgesetz formuliert grundlegende Prinzipien für den Umgang mit Wasser. Besonders hervorzuheben ist der Grundsatz, Niederschlagswasser möglichst ortsnahe zu bewirtschaften und den natürlichen Wasserhaushalt zu erhalten (§ 55 WHG).

Diese Anforderungen werden durch das jeweilige Landesrecht, etwa das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, weiter konkretisiert. Für die Bauleitplanung liefern sie eine fachliche und rechtliche Begründung, dezentrale und naturnahe Lösungen der Regenwasserbewirtschaftung zu fördern.

Ergänzend sind das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Bundes-Klimaschutzgesetz von Bedeutung. Während das Bundesnaturschutzgesetz insbesondere Anforderungen an Eingriffe in Natur und Landschaft sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert, setzt das Bundes-Klimaschutzgesetz verbindliche Rahmenbedingungen für die Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Beide Regelwerke stärken die Notwendigkeit, ökologische Funktionen und klimatische Belange frühzeitig und umfassend in die Bauleitplanung zu integrieren.

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt die bauplanungsrechtlichen Instrumente um Anforderungen an die konkrete Ausführung baulicher Anlagen. In Verbindung mit § 9 BauGB können insbesondere gestalterische und technische Anforderungen – etwa zur Dach- und Fassadenbegrünung oder zur Regenwasserbewirtschaftung – als örtliche Bauvorschriften in Bebauungspläne integriert werden.

Einordnung für den Leitfaden

In ihrer Gesamtheit zeigen die genannten Rechtsgrundlagen, dass klimagerechte Bauleitplanung nicht nur rechtlich zulässig, sondern rechtlich erforderlich ist. Der vorliegende Leitfaden versteht sich daher als praxisorientierte Konkretisierung dieser Vorgaben: Er übersetzt übergeordnete Zielsetzungen in anwendbare

planerische Instrumente und unterstützt die Stadt Coesfeld dabei, die bestehenden rechtlichen Spielräume konsequent für eine klimaresiliente und ökologisch hochwertige Siedlungsentwicklung anzuwenden.

3. Themen, Ziele und Handlungsfelder

Die klimagerechte Bauleitplanung wirkt auf zwei maßgeblich relevante Themenfelder ein: Klimaschutz und Klimaanpassung. Aus diesen Themenfeldern können verschiedene Zielstellungen abgeleitet werden. So kann durch die Regelungen im Leitfaden die Einsparung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen, vorwiegend CO₂) befördert werden. Außerdem sind Elemente enthalten, die eine klimaresiliente Stadtentwicklung unterstützen. Weitere Zielstellungen sind:

- Die Reduzierung der Hitzebelastung im Stadtgebiet
- Die Verbesserung des Mikroklimas in Quartieren
- Verbesserter Regenwasserrückhalt/Regenwassermanagement
- Förderung der Biodiversität
- Förderung der Resilienz gegenüber Auswirkungen von globalen Konflikten/Krisen

In den sieben Handlungsfeldern werden die hierfür relevanten Teilbereiche erfasst: Umgang mit Hitzebelastungen, Starkregenereignissen (Wasserrückhalt), Trockenereignissen, Versiegelungen usw. Die Themen werden in den Handlungsfeldern steckbriefartig dargestellt. Die Darstellung beinhaltet die Wirkungskraft auf relevante Zielstellungen, die angestrebten Mindeststandards, den Abgleich mit dem Baugesetzbuch (BauGB) und ggf. weiterführende Informationen. Die Ausführungen und Mindeststandards in den Handlungsfeldern beziehen sich auf zukünftige **neue Bebauungsplanverfahren für Wohn- und Mischgebiete sowie für Gewerbegebiete** (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-, MU-, GE-, GI-, SO-Gebiete). **Die festgelegten Mindeststandards markieren die Untergrenze der Anforderungen für neue Wohngebiete bzw. neue Gewerbegebiete.** Je nach Baugebietstyp (Wohnen oder Gewerbe) sind teilweise unterschiedliche Mindeststandards definiert. Eine darüberhinausgehende Intensivierung oder Ergänzung auf freiwilliger Basis ist erwünscht.

3.1 Handlungsfeld Dachbegrünung (und Fassadenbegrünung)

Ziele: Reduzierung von Hitzebelastung, Verbesserung des Mikroklimas, Regenwasserrückhalt, Förderung der Biodiversität

Mindeststandard (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-, MU-, GE-, GI-, SO-Gebiete): Pflicht zur Errichtung von Flachdächern mit Neigung $\leq 5^\circ$; Pflicht zur vollflächigen (Randstreifen ausgenommen), min. extensiven Begrünung von Dachflächen mit einer Substrathöhe von min. 10 cm

BauGB-konforme Festsetzungsmöglichkeit: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB

Sonstiges/Ausnahmen: Begründete Ausnahmen aufgrund technischer Voraussetzungen (Tragfähigkeit/Statik) sind möglich. Die Kombination von Dachbegrünungen mit Photovoltaik ist ausdrücklich zulässig. Zusätzliche Fassadenbegrünung ist generell ausdrücklich zulässig. Im Einzelfall bei einem Ausschluss von Dachbegrünungen ist eine Fassadenbegrünung intensiv zu prüfen.

3.2 Handlungsfeld Versiegelung von Flächen/Bebauungsdichte

Ziele: Reduzierung von Hitzebelastung, Verbesserung des Mikroklimas, Regenwasserrückhalt, Förderung der Biodiversität, Reduktion von Treibhausgasemissionen

Mindeststandard (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-Gebiete): Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei Oberflächen (Zufahrten, Stellplätze, Fußwege etc.); ab 400 m² Grundstücksgröße gilt eine Reduzierung der Versiegelung durch Verringerung der GRZ 2 auf max. 25 % der GRZ 1 (GRZ 2 jedoch min. 0,1); explizites Verbot von Schottergärten

Mindeststandard (GE-, GI-, SO-, MU-Gebiete): Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei Oberflächen von PKW-Stellplätzen und Fußwegen (soweit Bodenverhältnisse und Schadstoffemissionen es zulassen); strikte Einhaltung des Orientierungswertes für die GRZ-Obergrenze von 0,8; explizites Verbot von Schottergärten

BauGB-konforme Festsetzungsmöglichkeit: § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 BauGB

Sonstiges/Ausnahmen: Begründete Ausnahmen aufgrund der Bodenverhältnisse (Schadstoffbelastung o. ä.) sind möglich. Die Reduktion der versiegelten Fläche bedingt ggf. eine Zunahme der Geschossigkeit in einem neuen Baugebiet. Ebenso sind dichtere Bauformen (Kettenhäuser, Reihenhäuser) zukünftig intensiver zu prüfen. Die Einhaltung bestehender und zukünftiger Festsetzungen bzw. Umsetzung der Festsetzungen sind adäquat zu kontrollieren.

3.3 Handlungsfeld Bepflanzung

Ziele: Reduzierung von Hitzebelastung, Verbesserung des Mikroklimas, Regenwasserrückhalt, Förderung der Biodiversität

Mindeststandard (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-Gebiete): ab 301 m² (alle Baugebiete mit GRZ ≤ 0,4 gem. § 17 BauNVO) und je weiteren angefangenen 300 m² (alle Baugebiete mit GRZ > 0,4 gem. § 17 BauNVO) Grundstücksfläche muss ein Baum der im Bebauungsplan vorgegebenen Pflanzempfehlungen auf dem Grundstück gepflanzt werden; alle Flächen, die nicht gemäß GRZ versiegelt werden dürfen, sind zu begrünen; der im Bebauungsplan festgesetzte Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu bepflanzen und dauerhaft als Gartenfläche zu unterhalten.

Mindeststandard (GE-, GI-, SO-, MU-Gebiete): je angefangene 600 m² Grundstücksfläche muss ein Baum der im Bebauungsplan vorgegebenen Pflanzempfehlungen auf dem Grundstück gepflanzt werden; alle Flächen, die nicht gemäß GRZ versiegelt werden dürfen, sind zu begrünen; der im Bebauungsplan festgesetzte Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu bepflanzen und dauerhaft als Gartenfläche zu unterhalten.

BauGB-konforme Festsetzungsmöglichkeit: § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB

Sonstiges/Ausnahmen: Die Pflanzlisten für Bebauungspläne sind auf heimische und dennoch hitze-/trockenresistente Grünelemente anzupassen. Bei städtebaulich begründeten Ausnahmen des Pflanzgebots auf privaten Grundstücksflächen ist die Realisierung von Baumpflanzungen auf anderen Grundstücken zu realisieren.

3.4 Handlungsfeld Oberflächen und Materialien

Ziele: Reduzierung von Hitzebelastung, Verbesserung des Mikroklimas, Regenwasserrückhalt, Förderung der Biodiversität

Erläuterung: Helle Oberflächen reflektieren Sonnenstrahlung stärker als dunkle Oberflächen. Folglich absorbieren dunkle Oberflächen die Sonnenstrahlung stärker, was sich durch eine höhere Erwärmung der Oberflächen äußert. Dies wird als sog. „Albedo-Effekt“ bezeichnet. Ein Ausschluss dunkler Farben und bestimmter, stark wärmeaufnehmender und -abgebender Materialien wie z. B. Metall kann somit dazu beitragen, der Entstehung von Hitzeinseln entgegenzuwirken. Als Kriterium kann der sog. **Hellbezugswert** gelten: Die Farbe schwarz hat einen Hellbezugswert von 0, der Hellbezugswert der Farbe Weiß beträgt 100.

Mindeststandard (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-, MU-, GE-, GI-, SO-Gebiete): ausschließliche Verwendung von Farben mit einem Hellbezugswert von ≥ 30 bei nicht-begrüntem Fassaden- und Dachflächen (ausgenommen Fensterrahmen)

BauGB-konforme Festsetzungsmöglichkeit: ggf. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. v. m. § 9 BauO NRW u. § 89 BauO NRW

Sonstiges/Ausnahmen: Je nach Oberflächenbeschaffenheit des Materials bzw. aufgrund der Eigenart des Materials sind Ausnahmen vom Hellbezugswert möglich (z. B. bei dunklen Holzfassaden). Ebenso sind städtebauliche Gründe bei Ausnahmen zu prüfen. Vertragliche Vereinbarungen sind zusätzlich zu prüfen.

3.5 Handlungsfeld Wasser

Ziele: Regenwasserrückhalt, natürliche Entwässerung, Verbesserung des Mikroklimas

Mindeststandard (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-, MU-, GE-, GI-, SO-Gebiete): verbindliche Festsetzung Erdgeschossfußbodenhöhen in Abhängigkeit von Entwässerungsplanung (OKFF vormals „nur“ als Hinweis); Synergie mit Handlungsfeldern Dach- und Fassadenbegrünung (Kap. 2.1), Versiegelung/Bebauungsdichte (Kap. 2.2) und Bepflanzung (Kap. 2.3); Entwässerungsplanung nach dem Prinzip der „Schwammstadt“ entwickeln

Exkurs Schwammstadt-Prinzip:

Versickern bspw. Festsetzung von Dach-/Fassadenbegrünung, Festsetzung von wasserdurchlässigen Wegen/Oberflächen, Festsetzung von geeigneten Grünflächen

Speichern bspw. Festsetzung von Mulden/Rigolen/Unterflurspeicherung/Zisternen

Ableiten bspw. Festsetzung von Notwasserwegen

BauGB-konforme Festsetzungsmöglichkeit: § 9 Abs. 1 Nr. 15a, 16, 20 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB

Sonstiges/Ausnahmen: Die individuelle Entwässerungsplanung erfolgt federführend durch das Abwasserwerk. Es ist zudem zu prüfen, wie Niederschlagswasser ggf. auf geeignete Weise als Ressource für andere Zwecke genutzt werden kann.

3.6 Handlungsfeld Mobilität

Ziele: Verbesserung des Mikroklimas, Reduktion von Treibhausgasemissionen

Mindeststandard (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-, MU-, GE-, GI-, SO-Gebiete): Prüfpflicht für die Einrichtung von Mobilitätsstationen mit Ladesäulen und Schaffung von günstigen Voraussetzungen für die Unterstützung des Umweltverbundes bei größeren Entwicklungen/größeren baulichen Vorhaben in Coesfeld

BauGB-konforme Festsetzungsmöglichkeit: § 9 Abs. 1 Nr. 11, 22

Sonstiges/Ausnahmen: Der Verkehrssektor ist ein erheblicher Produzent von Treibhausgasemissionen in Deutschland. Es gilt, weniger schädliche Alternativen in der Bauleitplanung zu unterstützen, den Umweltverbund zu stärken und bessere Voraussetzungen für nachhaltige/emissionsarme Verkehrsmittel zu schaffen.

3.7 Handlungsfeld Erneuerbare Energien

Ziele: Reduktion von Treibhausgasemissionen, Resilienz gegenüber Auswirkungen von globalen Krisen/Konflikten

Mindeststandard (WR-, WA-, WB-, MD-, MI-, MU-, GE-, GI-, SO-Gebiete): Pflicht zur Errichtung von Flachdächern mit Neigung $\leq 5^\circ$ (schafft günstige Bedingungen für die Ausstattung mit Photovoltaik, s. a. Kap. 2.1), Vermeidung der Verschattung von Dachflächen, Prüfung von Möglichkeiten einer gemeinsamen, nachhaltigen Energieversorgung für kompakte Baugebiete, Festsetzung von technischen Voraussetzungen für bidirektionales Laden/Vehicle-to-Home

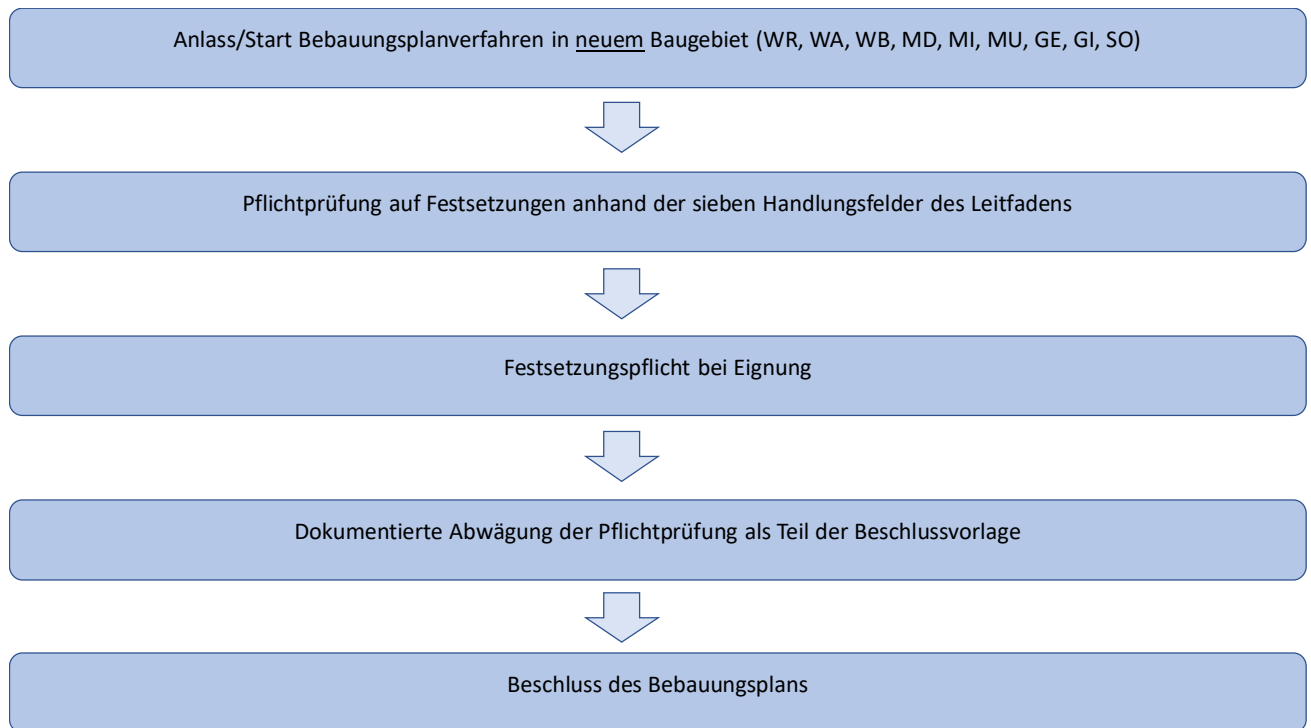
BauGB-konforme Festsetzungsmöglichkeit: § 9 Abs. 1 Nr. 12, 23

Sonstiges/Ausnahmen: Die Mittel der Bauleitplanung sind zu nutzen, um günstige Rahmenbedingungen für die Energie- und Verkehrswende zu schaffen.

4. Anwendung des Leitfadens in der Praxis

Die Anwendung des Leitfadens bezieht sich auf Entwicklungen in zukünftigen neuen Baugebieten an Ortsrändern, in größeren Baulücken des bestehenden Siedlungsgebietes oder bei Nachnutzungen von Brachflächen o. ä. in bestehenden Siedlungsgefügen. Die Innenstadt Coesfelds, hier definiert durch die Gebiete innerhalb Gerichtsring/Gerichtswall, Basteiring, Basteiwall, Marienwall, Burgwall, Schützenwall, Südwall, Jakobswall, unterliegt nicht der verpflichtenden Anwendung dieses Leitfadens.

In der Praxis ist der **Leitfaden in einem zweistufigen Verfahren anzuwenden** (verpflichtende Prüfung und anschließend geeignete Anwendung). Sobald ein Anlass für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes für die oben definierten Gebiete ausgelöst wird, greift zunächst eine **verpflichtende Überprüfung** zur Anwendung der Festsetzungen aus den sieben Handlungsfeldern (s. Kap. 3.1 – 3.7). In begründeten Ausnahmefällen, z. B. aufgrund von Vorgaben der Entwässerungsplanung oder städtebaulichen/gestalterischen Erwägungen, kann die Abweichung von den Festsetzungen der Handlungsfelder möglich sein. Je nach Prüfergebnis **greift die Festsetzungspflicht** je Handlungsfeld für den neuen Bebauungsplan.



Zweistufiges Verfahren zur Anwendung des Leitfadens - Schema

5. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Leitfaden zeigt auf, wie die bestehenden rechtlichen Spielräume genutzt werden können, um klimagerechte Anforderungen systematisch und rechtssicher in zukünftigen Bebauungsplänen zu verankern. Er macht deutlich, dass Klimaschutz und Klimaanpassung keine zusätzlichen, optionalen Aufgaben darstellen, sondern integraler Bestandteil einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Baugesetzbuches – und anderer gesetzlicher Grundlagen – sind. Durch die Verbindung übergeordneter Zielsetzungen mit konkreten, umsetzbaren Festsetzungen bietet der Leitfaden eine praxisnahe Orientierung für Planung und Abwägung.

Zugleich versteht sich der Leitfaden als dynamisches Instrument, das fortlaufend weiterentwickelt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder rechtlicher Rahmenbedingungen (Novellen des BauGB im Herbst 2025, nächste Novelle in 2026 erwartet), technischer Entwicklungen und wachsender Anforderungen an klimaresiliente Siedlungsstrukturen und nicht zuletzt der Befassung mit der Thematik auf Kreisebene ist eine kontinuierliche Fortschreibung sinnvoll und ggf. erforderlich.

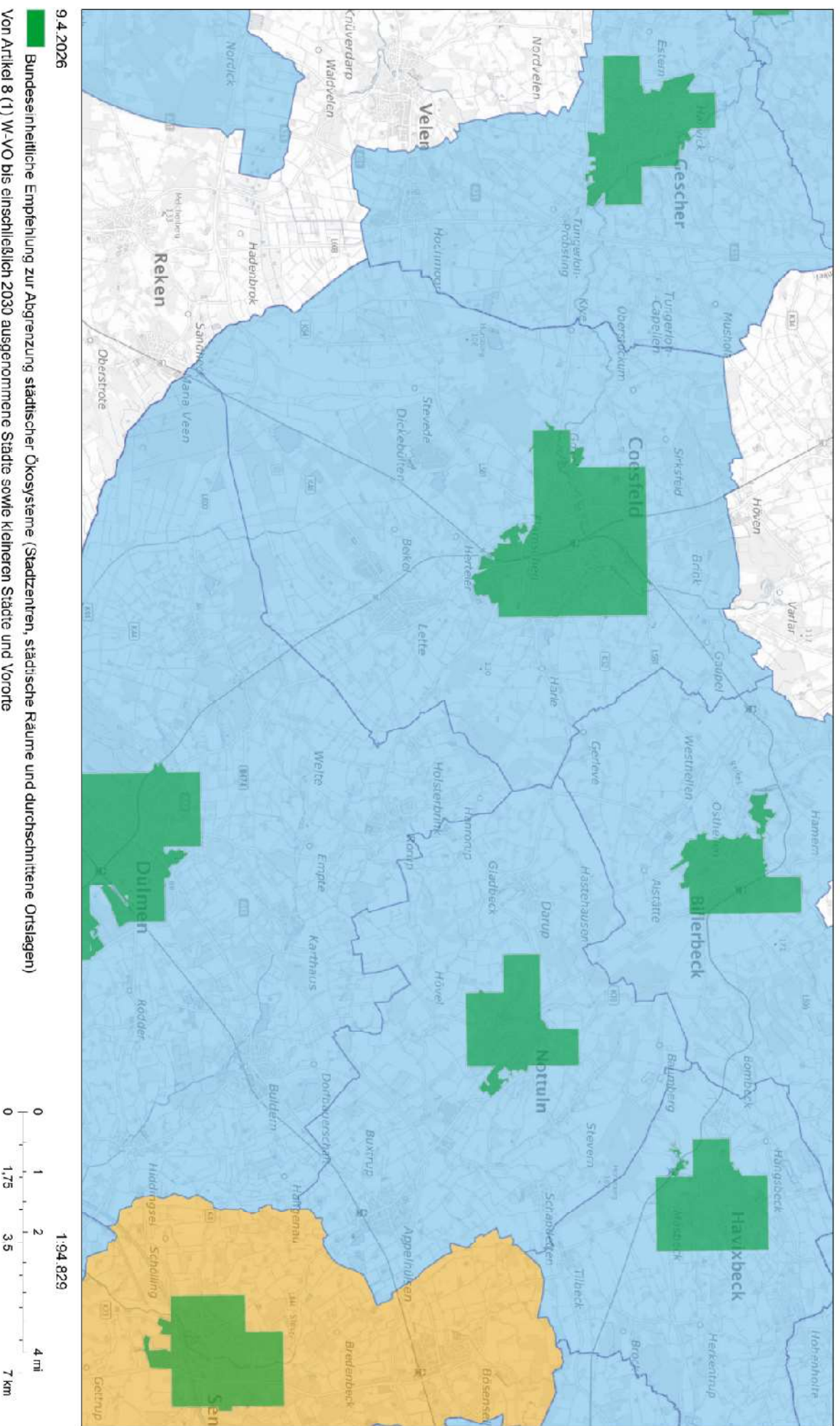
Insgesamt leistet dieser Leitfaden damit einen Beitrag zur langfristigen Sicherung lebenswerter, klimaangepasster und ökologisch tragfähiger Siedlungsräume in Coesfeld und unterstützt die involvierten Akteure dabei, ihre planerische Verantwortung aktiv wahrzunehmen.

Perspektivisch sind Überlegungen anzustellen, die Anwendung des Leitfadens nicht auf die Entwicklung neuer Baugebiete im Rahmen neuer Verfahren zu beschränken. Die Anwendung von Elementen des Leitfadens bei Änderungsverfahren im Bestand ist empfehlenswert. Die klimagerechte Transformation des baulichen Bestands gewinnt zunehmend an Bedeutung und wird durch rechtliche Grundlagen (EU-WVO,

Erreichung der bundesweiten, sektoralen Klimaziele) ggf. erforderlich. Instrumente zur beschleunigten Planung und Umsetzung – etwa im Kontext des sogenannten „Bauturbos“ – eröffnen zusätzliche Möglichkeiten, auch in bestehenden Siedlungsstrukturen Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz zu verankern. Hier besteht die Möglichkeit Vereinbarungen innerhalb städtebaulicher Verträge zu treffen, die auch Zielwerte enthalten können, die in Bebauungsplänen nicht festgesetzt werden dürfen. Es ist zu prüfen, den Leitfaden künftig als Orientierung für Vorhaben im Bestand zu nutzen, indem übertragbare Prinzipien und geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten politischen Beschlussfassung.

Anlagen

Städtische Ökosysteme nach EU-WVO Art. 8



9.4.2026

Bundeseinheitliche Empfehlung zur Abgrenzung städtischer Ökosysteme (Stadtzentren, städtische Räume und durchschnittliche Ortslagen)

Von Artikel 8 (1) W-VO bis einschließlich 2030 ausgenommene Städte sowie kleineren Städte und Vororte